



**Kantonsärztlicher Dienst**

Dr. med. Ulrich Gabathuler

Obstgartenstrasse 21

8090 Zürich

Tel. +41-43-259 24 09

Fax +41-43-259 51 51

Kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch

www.gd.zh.ch

An die

Ärzeschaft des Kantons Zürich

Unsere Referenz: GB/km

Zürich, im Juli 2009

**Einhaltung der Richtlinien der SAMW und der NEK bei der Rezeptierung von Natrium-Pentobarbital**

Im September 1999 hat die Gesundheitsdirektion in einem Schreiben an die niedergelassene Ärzteschaft des Kantons Zürich die Rahmenbedingungen für die Ausstellung von Rezepten für Natrium-Pentobarbital dargelegt. Seither haben die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) Richtlinien und Empfehlungen zur Rolle und Verantwortlichkeit des rezeptierenden Arztes bzw. der rezeptierenden Ärztin erlassen. Ausgangspunkt und Grundzüge des Schreibens vom September 1999 sind dadurch nicht verändert worden. Aus aktuellem Anlass ist es aber angezeigt, auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verschreibung und Abgabe von Natrium-Pentobarbital, insbesondere die erwähnten Richtlinien und Empfehlungen sowie die damit verbundene Rechtsprechung aufmerksam zu machen.

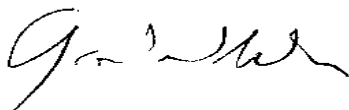
Natrium-Pentobarbital untersteht als psychotroper Stoff der Betäubungsmittelgesetzgebung. In der Heilmittelgesetzgebung ist Natrium-Pentobarbital der Abgabekategorie B zugeteilt (Abgabe auf ärztliche Verschreibung hin). Das Verordnen von Natrium-Pentobarbital ist Ärzten vorbehalten, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügen. Bei der Verschreibung und der Abgabe von Natrium-Pentobarbital müssen die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachtet werden (Art. 11 BetmG, Art. 26 HMG).

Eine Verschreibung von Natrium-Pentobarbital setzt - wie bei jeder Verschreibung eines Arzneimittels - voraus, dass bei der Untersuchung, Diagnose, Indikationsstellung und Abgabe die ärztlichen Berufs- und Sorgfaltspflichten eingehalten werden: Dies bedingt insbesondere eine eingehende persönliche Untersuchung der Patientin bzw. des Patienten sowie die Führung einer Krankengeschichte.

Die im Rahmen der Suizidbeihilfe zu beachtenden Regeln ergeben sich aus den eingangs erwähnten medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) „Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende“ und den von der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) empfohlenen Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe (Stellungnahme Nr. 13/2006). Bei einer Differenz zwischen den beiden Richtlinien kann auf die jeweils weitergehende Formulierung abgestellt werden. So ist eine Rezeptierung von Natrium-Pentobarbital auch unter Einhaltung der festgelegten Bedingungen bei einem schweren, krankheitsbedingten Leiden möglich, wobei der Begriff der Krankheit in einem weiten Sinne verstanden wird. Er umfasst beispielsweise auch Leiden, die in Folge von Unfall und schwerer Behinderung entstehen (vgl. Empfehlungen der NEK). Sie finden die beiden Richtlinien im Internet unter <http://www.bag.admin.ch/nek-cne/> (NEK) und <http://www.samw.ch/de/Aktuell/News.html> (SAMW). Besonders zu beachten sind auch die eng gesetzten Bedingungen bei Patientinnen bzw. Patienten mit einer psychiatrischen Erkrankung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGE 133 I 58ff.) ist bei diesen Patienten die Urteilsfähigkeit mittels eines vertieften psychiatrischen Fachgutachtens abzuklären, wobei zur Beurteilung der Beständigkeit des Todeswunsches und der diesbezüglichen Urteilsfähigkeit eine länger dauernde ärztliche Begleitung durch einen Spezialisten erforderlich ist.

Bei der Ausstellung eines Rezeptes für Natrium-Pentobarbital ist die Zeugnisstellung somit äusserst wichtig. Einerseits muss die gemäss den Richtlinien definierte Erkrankung medizinisch entsprechend gut dokumentiert und überprüft worden und andererseits muss die gegebene Urteilsfähigkeit der Patientin resp. des Patienten in Bezug auf den Todeswunsch sorgfältig abgeklärt und schriftlich dokumentiert sein. Beide Elemente müssen gegeben sein. Der alleinige Wunsch einer Patientin bzw. eines Patienten zu sterben genügt für eine Rezeptierung nicht. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, kann dies wegen Verletzung der ärztlichen Berufspflichten oder mangelnder Vertrauenswürdigkeit zu aufsichtsrechtlichen bzw. disziplinarischen Massnahmen führen (Art. 36ff. Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, § 5 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007).

Weiter muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Ausstellung solcher Rezepte keinesfalls eine ärztliche Pflicht und somit auch kein durchsetzbares Recht der Patientin bzw. des Patienten darstellt, sondern mit dem eigenen ärztlichen Gewissen verantwortet werden muss.



Dr. med. Ulrich Gabathuler  
Kantonsarzt